

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 102

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
19. April 2007

| | | | |
|--------|----|---|----|
| Inhalt | I | <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i> | |
| | | VERORDNUNGEN | |
| | | Verordnung (EG) Nr. 417/2007 der Kommission vom 18. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 1 |
| | | Verordnung (EG) Nr. 418/2007 der Kommission vom 18. April 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor | 3 |
| | | Verordnung (EG) Nr. 419/2007 der Kommission vom 18. April 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Eier | 7 |
| | | Verordnung (EG) Nr. 420/2007 der Kommission vom 18. April 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Geflügelfleischsektor | 9 |
| | | Verordnung (EG) Nr. 421/2007 der Kommission vom 18. April 2007 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die vom 9. April 2007 bis zum 16. April 2007 eingereichten Einfuhrlizenzanträge für das Subkontingent II im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 eröffneten gemeinschaftlichen Zollkontingents für Weichweizen, anderer als hoher Qualität | 11 |
| | | Verordnung (EG) Nr. 422/2007 der Kommission vom 18. April 2007 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95..... | 12 |
| | II | <i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i> | |
| | | ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE | |
| | | Kommission | |
| | | 2007/236/EG: | |
| | | ★ Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.238/B.2) — Rohtabak — Spanien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4030) | 14 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 417/2007 DER KOMMISSION

vom 18. April 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | MA | 51,6 |
| | TN | 139,0 |
| | TR | 141,4 |
| | ZZ | 110,7 |
| 0707 00 05 | JO | 171,8 |
| | MA | 54,4 |
| | TR | 112,3 |
| | ZZ | 112,8 |
| 0709 90 70 | MA | 50,8 |
| | TR | 107,1 |
| | ZZ | 79,0 |
| 0709 90 80 | EG | 242,2 |
| | ZZ | 242,2 |
| 0805 10 20 | EG | 37,9 |
| | IL | 53,2 |
| | MA | 45,5 |
| | TN | 51,8 |
| | ZZ | 47,1 |
| 0805 50 10 | IL | 56,7 |
| | TR | 38,7 |
| | ZZ | 47,7 |
| 0808 10 80 | AR | 79,6 |
| | BR | 84,5 |
| | CL | 89,0 |
| | CN | 90,1 |
| | NZ | 134,4 |
| | US | 135,7 |
| | UY | 79,6 |
| | ZA | 92,3 |
| | ZZ | 98,2 |
| 0808 20 50 | AR | 81,3 |
| | CL | 87,8 |
| | ZA | 94,1 |
| | ZZ | 87,7 |

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 418/2007 DER KOMMISSION
vom 18. April 2007
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Rindfleischmarkt sollten daher die Ausfuhrerstattungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 können die Erstattungen je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattungen auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind und die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽²⁾ tragen. Diese Erzeugnisse sollten auch den Anforderungen der Verordnung (EG)

Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽⁴⁾ entsprechen.

- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch⁽⁵⁾ wird die Sondererstattung entsprechend gekürzt, wenn die zur Ausfuhr bestimmte Menge weniger als 95 %, aber mindestens 85 % des Gesamtgewichts der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke entspricht.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 32/2007 der Kommission⁽⁶⁾ sollte daher aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.
- (2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 der Kommission (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1713/2006 (ABl. L 321 vom 21.11.2006, S. 11).

⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 17.1.2007, S. 3.

Artikel 2

In dem Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird die Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9100 um 7 EUR/100 kg verringert.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 32/2007 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 19. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2007

Für die Kommission
Jean-Luc DEMARTY
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor ab 19. April 2007

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag (7) |
|-------------------------|------------|--------------------------|-----------------------|
| 0102 10 10 9140 | B00 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 25,9 |
| 0102 10 30 9140 | B00 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 25,9 |
| 0201 10 00 9110 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 36,6 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 21,5 |
| 0201 10 00 9130 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 48,8 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 28,7 |
| 0201 20 20 9110 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 48,8 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 28,7 |
| 0201 20 30 9110 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 36,6 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 21,5 |
| 0201 20 50 9110 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 61,0 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 35,9 |
| 0201 20 50 9130 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 36,6 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 21,5 |
| 0201 30 00 9050 | US (3) | EUR/100 kg Nettogewicht | 6,5 |
| | CA (4) | EUR/100 kg Nettogewicht | 6,5 |
| 0201 30 00 9060 (6) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 22,6 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 7,5 |
| 0201 30 00 9100 (2) (6) | B04 | EUR/100 kg Nettogewicht | 84,7 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 49,8 |
| | EG | EUR/100 kg Nettogewicht | 103,4 |
| 0201 30 00 9120 (2) (6) | B04 | EUR/100 kg Nettogewicht | 50,8 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 29,9 |
| | EG | EUR/100 kg Nettogewicht | 62,0 |
| 0202 10 00 9100 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,3 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 5,4 |
| 0202 20 30 9000 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,3 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 5,4 |
| 0202 20 50 9900 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,3 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 5,4 |
| 0202 20 90 9100 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,3 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 5,4 |
| 0202 30 90 9100 | US (3) | EUR/100 kg Nettogewicht | 6,5 |
| | CA (4) | EUR/100 kg Nettogewicht | 6,5 |

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag (7) |
|---------------------|------------|-------------------------|-----------------------|
| 0202 30 90 9200 (6) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 22,6 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 7,5 |
| 1602 50 31 9125 (5) | B00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,3 |
| 1602 50 31 9325 (5) | B00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 20,7 |
| 1602 50 39 9125 (5) | B00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,3 |
| 1602 50 39 9325 (5) | B00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 20,7 |

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11).

(2) Die Erstattungen werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48) und gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 der Kommission (ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 7) festgelegt.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) Die Gewährung der Erstattung ist an die Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission gebunden (ABl. L 325 vom 24.11.2006, S. 12).

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 der Kommission (ABl. L 117 vom 4.5.2002, S. 6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

N.B.: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Codes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19) festgelegt.

Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B00: Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete).

B02: B04 und Bestimmung EG.

B03: Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo, Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11)).

B04: Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong, Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho.

VERORDNUNG (EG) Nr. 419/2007 DER KOMMISSION**vom 18. April 2007****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Eiermarkt sollten die Ausfuhrerstattungen daher in Übereinstimmung mit den Regeln und bestimmten Kriterien gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽³⁾ sowie die Kennzeichnungsvorschriften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽⁴⁾ erfüllen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie derjenigen der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2006 (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 1).

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor, anwendbar ab 19. April 2007

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag |
|-----------------|------------|---------------|-------------------|
| 0407 00 11 9000 | A02 | EUR/100 Stück | 1,08 |
| 0407 00 19 9000 | A02 | EUR/100 Stück | 0,53 |
| 0407 00 30 9000 | E09 | EUR/100 kg | 0,00 |
| | E10 | EUR/100 kg | 20,00 |
| | E19 | EUR/100 kg | 0,00 |
| 0408 11 80 9100 | A03 | EUR/100 kg | 50,00 |
| 0408 19 81 9100 | A03 | EUR/100 kg | 25,00 |
| 0408 19 89 9100 | A03 | EUR/100 kg | 25,00 |
| 0408 91 80 9100 | A03 | EUR/100 kg | 73,00 |
| 0408 99 80 9100 | A03 | EUR/100 kg | 18,00 |

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei.

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen.

E19 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 420/2007 DER KOMMISSION
vom 18. April 2007
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Geflügelfleischmarkt sollten die Ausfuhrerstattungen daher in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen

sind und das Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽²⁾ tragen. Solche Erzeugnisse sollten auch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽³⁾ erfüllen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Identitätskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor, gültig ab 19. April 2007

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag |
|-----------------|------------|-------------|-------------------|
| 0105 11 11 9000 | A02 | EUR/100 pcs | 0,65 |
| 0105 11 19 9000 | A02 | EUR/100 pcs | 0,65 |
| 0105 11 91 9000 | A02 | EUR/100 pcs | 0,65 |
| 0105 11 99 9000 | A02 | EUR/100 pcs | 0,65 |
| 0105 12 00 9000 | A02 | EUR/100 pcs | 1,3 |
| 0105 19 20 9000 | A02 | EUR/100 pcs | 1,3 |
| 0207 12 10 9900 | V03 | EUR/100 kg | 43,0 |
| 0207 12 90 9190 | V03 | EUR/100 kg | 43,0 |
| 0207 12 90 9990 | V03 | EUR/100 kg | 43,0 |

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V03 A24, Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

VERORDNUNG (EG) Nr. 421/2007 DER KOMMISSION

vom 18. April 2007

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die vom 9. April 2007 bis zum 16. April 2007 eingereichten Einfuhrlicenzanträge für das Subkontingent II im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 eröffneten gemeinschaftlichen Zollkontingents für Weichweizen, anderer als hoher Qualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission ⁽³⁾ ist ein jährliches Zollkontingent für die Einfuhr von 2 988 387 Tonnen Weichweizen, anderer als hoher Qualität, eröffnet worden. Dieses Kontingent ist in drei Subkontingente unterteilt.
- (2) Mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 ist die Menge des Subkontingents II (laufende Nummer 09.4124) auf 38 000 Tonnen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 festgesetzt worden.
- (3) Aus der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 geht hervor, dass sich die vom 9. April 2007, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit), bis zum 16. April 2007, gemäß Artikel 5 Absatz 1 derselben

Verordnung eingereichten Anträge auf Mengen beziehen, die die verfügbaren Mengen übersteigen. Es ist daher zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (4) Außerdem dürfen für den laufenden Kontingentszeitraum keine Einfuhrlicenzen im Rahmen des Subkontingents II gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 mehr erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 9. April 2007, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit), bis zum 16. April 2007, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit), eingereichten Einfuhrlicenzantrag für das Subkontingent II gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 wird für die beantragten Mengen stattgegeben, auf die ein Zuteilungskoeffizient von 33,119287 % angewendet wird.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für ab dem 16. April 2007, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit), beantragte Mengen des Subkontingents II gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 wird für den laufenden Kontingentszeitraum ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (AbL. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 88. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/2006 (AbL. L 384 vom 29.12.2006, S. 70).

VERORDNUNG (EG) Nr. 422/2007 DER KOMMISSION**vom 18. April 2007****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁴⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (AbI. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (AbI. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 308/2007 (AbI. L 81 vom 22.3.2007, S. 28).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 18. April 2007 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

| KN-Code | Warenbezeichnung | Repräsentativer Preis (EUR/100 kg) | Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg) | Ursprung ⁽¹⁾ |
|------------|---|------------------------------------|--|-------------------------|
| 0207 12 90 | Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘, gefroren | 99,9 | 5 | 01 |
| | | 95,4 | 7 | 02 |
| 0207 14 10 | Teile von Hühnern, entbeint, gefroren | 214,6 | 26 | 01 |
| | | 228,5 | 21 | 02 |
| | | 303,7 | 0 | 03 |
| 0207 25 10 | Schlachtkörper von Truthühnern, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘, gefroren | 143,8 | 5 | 01 |
| 0207 27 10 | Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren | 264,5 | 10 | 01 |
| | | 259,6 | 11 | 03 |
| 1602 32 11 | Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern | 207,8 | 24 | 01 |

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Argentinien
- 03 Chile.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag

(Sache COMP/C.38.238/B.2) — Rohtabak — Spanien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4030)

(Nur der englische, der italienische und der spanische Text sind verbindlich)

(2007/236/EG)

Am 20. Oktober 2004 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission hiermit die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, einschließlich der festgesetzten Strafen, wobei das berechnete Interesse der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse gewahrt wurde. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung in den verbindlichen Sprachen des Verfahrens und in den Arbeitssprachen der Kommission finden Sie auf der Internetseite der GD COMP: http://europa.eu.int/comm/competition/index_en.html

ZUSAMMENFASSUNG DER ENTSCHEIDUNG

1. EINLEITUNG

Die Entscheidung betrifft zwei horizontale Zuwiderhandlungen zwischen Verarbeitern bzw. zwischen Vertretern von Rohtabakerzeugern in Spanien.

Die Zuwiderhandlung der Verarbeiter besteht aus Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den vier in der Erstverarbeitung von Rohtabak in Spanien tätigen Unternehmen Compañía española de tabaco en rama, S.A. („Cetarsa“), Agroexpansión S.A. („Agroexpansión“), World Wide Tobacco España („WWTE“) and Tabacos españoles S.L. („Taes“) (nachstehend „die Verarbeiter“) und dem italienischen Verarbeiter Deltafina SpA („Deltafina“), entweder direkt oder, ab 1999, über den Verband ANETAB. Gegenstand dieses Kartells war die Festlegung in jedem Jahr zwischen 1996 und 2001 des durchschnittlichen Höchstlieferpreises für jede Sorte Rohtabak und die Zuteilung der aufzukaufenden Mengen jeder Rohtabaksorte. In den letzten drei Jahren vereinbarten die Verarbeiter auch untereinander die Preisspannen für jede Qualitätsstufe der Rohtabaksorten, die in den „Anbauverträgen“ beigefügten Tabellen aufgeführt sind, und zusätzlich geltende Bedingungen (d. h. den durchschnittlichen Mindestpreis je Erzeuger und je Erzeugergemeinschaft).

Die Zuwiderhandlung der Erzeuger besteht aus Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen

den drei landwirtschaftlichen Genossenschaften in Spanien⁽²⁾, ASAJA, UPA und COAG, und dem Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften CCAE⁽³⁾ (nachstehend „die Erzeugervertreter“). Gegenstand dieses Kartells war die Festlegung in jedem Jahr zwischen 1996 und 2001 der Preisspannen für jede Qualitätsstufe der Rohtabaksorten, die in den „Anbauverträgen“ beigefügten Tabellen aufgeführt sind, und der zusätzlich geltenden Bedingungen.

2. URSPRUNG DES FALLES UND VERFAHREN

Dieses Verfahren wurde durch Nachprüfungen von Amts wegen in den Geschäftsräumen verschiedener spanischer Verarbeiter und anderer Marktteilnehmer zwischen dem 3. und 5. Oktober 2001 eingeleitet.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2002 teilten die vier spanischen Verarbeiter und ihr Verband ANETAB mit, dass sie mit der Kommission in ihrem Verfahren gemäß den Bedingungen der Mitteilung von 1996 über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen mitarbeiten würden, und unterbreiteten verschiedene Vermerke mit Ausführungen zu den fraglichen Sachverhalten. Außerdem teilten sie der Kommission mit, dass sie seit dem 3. Oktober 2001 ihre Verhaltensweisen beendet hätten.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Asociación agraria de jóvenes agricultores (ASAJA), Unión de pequeños agricultores (UPA) und Coordinadora de organizaciones de agricultores y ganaderos (COAG).

⁽³⁾ Confederación de cooperativas agrarias de España (CCAIE).

Während des Verfahrens wurden an die Parteien und das spanische Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Nahrungsmittel (das „Landwirtschaftsministerium“) Auskunftsersuchen betreffend die spanischen Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse gerichtet.

Am 11. Dezember 2003 eröffnete die Kommission ein Verfahren in dieser Sache und erließ eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, zu der die Adressaten Gelegenheit hatten, schriftlich und auf einer Anhörung am 29. März 2004 Stellung zu beziehen.

3. PARTEIEN

3.1. Die Verarbeiter

Die Entscheidung ist an die vier spanischen Verarbeiter Cetarsa, Agroexpansión, WWTE und Taes, an Deltafina und an die Muttergesellschaften einiger dieser Gesellschaften gerichtet.

Cetarsa ist ein öffentliches Unternehmen, das bis 1999 im Besitz eines Staatsmonopols für die Verarbeitung von Rohtabak in Spanien war. Cetarsa ist weiterhin der größte spanische Verarbeiter, der im Jahr 2001 rund 67,6 % des spanischen Rohtabaks aufkaufte.

Agroexpansión wurde im Jahr 1988 von seinem Direktor als Familienunternehmen gegründet. In der ersten Hälfte des Jahres 1997 erwarb die Intabex Netherlands BV („Intabex“), eine vollständige Tochtergesellschaft von Dimon Inc., das gesamte Kapital von Agroexpansión. Im Jahr 2001 entfielen auf Agroexpansión rund 15 % des in Spanien aufgekauften Rohtabaks.

WWTE wird seit Mai 1998 zu 90 % von der amerikanischen Standard Commercial Corporation („SCC“) über zwei vollständige Tochtergesellschaften kontrolliert: die Standard Commercial Tobacco Co. Inc. („SCTC“) und die Trans-Continental Leaf Tobacco Corporation („TCLT“). Von 1995 bis Mai 1998 hielt SCC über TCLT zwei Drittel des Kapitals von WWTE. Im Jahr 2001 erwarb WWTE 15,7 % des in Spanien aufgekauften Rohtabaks.

Taes ist eine Tochtergesellschaft der Universal Corporation Group. Bis Dezember 2002 hielt die Universal Leaf Tobacco Company Inc. („Universal Leaf“), eine vollständige Tochtergesellschaft der Universal Corporation, 90 % der Anteile an Taes. Seit Dezember 2002 ist Taes eine vollständige Tochtergesellschaft von Universal Leaf. Im Jahr 2001 erwarb Taes rund 1,6 % des in Spanien aufgekauften Rohtabaks.

Deltafina ist die vollständige Tochtergesellschaft der Universal Corporation in Italien und damit das Schwesterunternehmen von Taes. Sie ist für die Tätigkeiten der Gruppe Universal in Europa zuständig. Deltafina erwirbt den größten Teil des von Taes in Spanien gekauften Tabaks sowie einen großen Teil des Tabaks der beiden anderen spanischen Tabakverarbeiter.

Die Muttergesellschaften von WWTE und Agroexpansión sind auch Adressaten der Beschwerdepunkte, weil sie für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften gesamtschuldnerisch haften.

Nach der Anhörung der Parteien beschloss die Kommission, das Verfahren gegen Universal Corporation, Universal Leaf, Intabex und ANETAB einzustellen. Im Falle der Universal Corporation, Universal Leaf und Intabex war die Kommission der Ansicht, dass ihr nicht genügend Nachweise für die Ausübung eines entscheidenden Einflusses dieser Unternehmen auf Deltafina und Taes (Universal Corporation und Universal Leaf) und Agroexpansión (Intabex) vorlagen. Eine Verantwortlichkeit wurde jedoch für Dimon Inc., die Muttergesellschaft von Agroexpansión festgestellt. In Bezug auf ANETAB liegen der Kommission keine ausreichenden Beweismittel dafür vor, dass sich sein Verhalten von dem Verhalten seiner vier Mitgliederunternehmen trennen ließe.

3.2. Die Erzeuger

Die Entscheidung ist auch an die drei landwirtschaftlichen Genossenschaften ASAJA, UPA und COAG und an den Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften CCAE als Vertreter der Tabakerzeuger gerichtet.

Nach Anhörung der Parteien beschloss die Kommission, das Verfahren gegenüber FNCT, ACOTAB und TABARES einzustellen, nachdem sie zu der Schlussfolgerung gelangt war, dass sie als Sektorzweige von ASAJA (FNCT) und UPA (ACOTAB und TABARES) tätig waren.

4. DER SEKTOR: SPANISCHER ROHTABAK

Die Erzeugung von Rohtabak in der EU macht rund 5 % der weltweiten Rohtabakerzeugung aus. Die größten Erzeugerländer sind Griechenland, Italien und Spanien mit Anteilen von jeweils 38 bzw. 37,5 bzw. 12 % an der Gesamtproduktion in der EU. Die Erzeugung von Rohtabak unterliegt in der EU einem Quotensystem (siehe unten).

Bei dem angebauten Rohtabak handelt es sich nicht um ein homogenes Produkt. Das Gemeinschaftsrecht unterscheidet acht verschiedene Tabaksorten. In Spanien ist Bright die am meisten verbreitete Sorte. Innerhalb jeder Sorte lassen sich unterschiedliche Qualitätsstufen unterscheiden. Die Festlegung der Qualitätsstufen obliegt der Industrie oder ergibt sich aus der privaten Aushandlung. Nach dem Trocknen verkaufen die Erzeuger den Tabak an die Verarbeiter in Partien, deren Preis von der Qualität des darin enthaltenen Tabaks abhängt.

5. DER GESETZESRAHMEN

Die Erzeugung von Rohtabak und sein Verkauf an die Verarbeiter unterliegen gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

5.1. Die GMO für Rohtabak

Die gemeinsame Organisation des Rohtabakmarktes („GMO für Rohtabak“) wurde im Jahr 1970 mit der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates ⁽¹⁾ errichtet. Sie wurde im Jahr 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates ⁽²⁾ ersetzt, die im Jahr 1998 umfangreich durch die Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert wurde.

Die GMO für den Rohtabaksektor sieht Folgendes vor: i) ein Produktionsquotensystem und ii) die Unterstützung der Erzeugereinkommen durch ein Prämiensystem für die Rohtabakerzeugung.

Prämien werden nur für den innerhalb der Quote erzeugten Tabak (mit bestimmten Anpassungen) gezahlt. Seit 1998 wurde die Zahlung eines Teils der Gemeinschaftsprämie (der so genannte veränderliche Teil) an die Qualität des Rohtabaks geknüpft, was sich im Preis niederschlägt. Die Zahlung des veränderlichen Teilbetrags der Prämie wurde den Erzeugergemeinschaften übertragen.

Die GMO verlangt von jedem Erzeuger oder jeder Erzeugergemeinschaft und jedem Erstverarbeiter, so genannte „Anbauverträge“ zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres (von März bis Mai, wenn die Pflänzlinge umgesetzt werden) einzugehen, mit denen „Vertragspreise“ für jede Qualitätsstufe jeder einzelnen Sorte vereinbart werden. Auf dieser Stufe werden die Preise häufig als Preisspanne ausgedrückt. In Spanien werden die Vertragspreise als Abfolge von Preisspannen für die verschiedenen Qualitätsstufen einer Tabaksorte (z. B. Bright) dargestellt. In den Anbauverträgen sind ziemlich breite Preisspannen aufgeführt. Es ist zu bedenken, dass der Endpreis (oder „Lieferpreis“) erst bei der Ernte (d. h. zwischen Oktober und Januar) ermittelt wird und je nach Qualität, Menge und dem Ergebnis weiterer Verhandlungen erheblich schwanken kann.

Das Gemeinschaftsrecht begünstigt die Schaffung von Branchenorganisationen, in denen die Erzeuger und Verarbeiter zur effizienten Betriebsweise des Marktes zusammenarbeiten sollen. Praktiken zur Festsetzung von Preisen und Quoten sind ausdrücklich untersagt. Keiner der in diesem Fall beteiligten Verbände ist eine Branchenorganisation im Sinne des Gemeinschaftsrechts.

5.2. Nationale Rechtsvorschriften

In Spanien werden die Aushandlung und der Abschluss von Standardanbauverträgen zwischen Vertretern der Erzeuger und der Verarbeiter durch das Gesetz von 1982 und den Königlichen Erlass von 1985 geregelt. Der Zweck dieses Regelungs-

rahmens mit der späteren Einbeziehung des Landwirtschaftsministeriums bestand bis zum Jahr 2000 darin, gemeinsame Verhandlungen zwischen den Erzeugern und Verarbeitern über die Anbauvertragspreise zu fördern. Seit dem Jahr 2000 schreibt ein neues Gesetz vor, dass die Parteien eines Anbauvertrags die Vertragspreise einzeln aushandeln müssen.

6. IN DER ENTSCHEIDUNG BEANSTANDETE VERHALTENSWEISEN

6.1. Das Kartell der Verarbeiter

Die vier spanischen Verarbeiter und Deltafina haben sich auf Durchschnittshöchstpreise geeinigt, die bei der Lieferung der Tabakmengen für jede Tabaksorte ungeachtet der Qualitätsstufen („Durchschnittslieferhöchstpreise“) von jedem Verarbeiter zu zahlen sind. Damit wollten die Verarbeiter vermeiden, dass bei den Verhandlungen mit den Erzeugern die Preise bei der Lieferung auf eine Höhe geschränkt werden könnten, die sie als nicht mehr annehmbar betrachten. Die Entscheidung erstreckt sich auf den Zeitraum 1999–2001. Seit 1998 haben die Verarbeiter einen ausgeklügelten Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus (mit regelmäßigem Informationsaustausch und Zwangstausch von Tabakmengen) errichtet, der ein bestimmtes Verhalten bei der Lieferung vorschreibt. Zwischen 1999 und 2001 haben sich die Verarbeiter auch auf „Vertragspreise“ (Preisspannen und Zusatzbedingungen) geeinigt, die sie bei der Aushandlung der jährlichen Standardanbauverträge den Herstellern vorschlagen.

6.2. Das Erzeugerkartell

Die Erzeugervertreter haben sich auf „Vertragspreise“ (Preisspannen und Zusatzbedingungen) geeinigt, die sie bei der Aushandlung der Standardanbauverträge den Verarbeitern vorschlagen.

Die Preiszusatzbedingungen bestehen aus den Mindestdurchschnittspreisen je Erzeuger und Erzeugergruppe für jede Tabaksorte unabhängig von den einzelnen Qualitätsstufen. Dabei ist es durchaus möglich, dass nach der Verhandlung die Durchschnittsmindestpreise jeder Verbrauchergemeinschaft bei der Lieferung erhöht werden.

7. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Die Kommission kommt in der Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die beschriebenen Verhaltensweisen zwei getrennte (einzige und fortgesetzte) Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EGV sind.

Alle Teilnehmer an den Zuwiderhandlungen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, sind Unternehmen, Unternehmensvereinigungen oder Verbände im Sinne von Artikel 81 EGV.

Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, mit denen Transaktionspreise direkt oder indirekt festgesetzt oder Absatzmengen zugeteilt werden, beschränken ihrem Wesen nach den Wettbewerb. Diese Verhaltensweisen sind gemäß Artikel 81 Absatz 1 EGV untersagt.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92 (ABl. L 91 vom 7.4.1992, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 48. Berichtigung im ABl. L 206 vom 9.6.2004, S. 20).

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1809/2004 (ABl. L 318 vom 19.10.2004, S. 18).

Derartige Verhaltensweisen können sich zumindest potenziell auf den Handel mit Rohtabak zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten auswirken, da sie den gesamten spanischen Markt umfassen und Rohtabak betreffen, ein Zwischenprodukt für verarbeiteten Tabak, das in großem Umfang ausgeführt wird.

In dem Entscheidungsentwurf wird die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Regeln für den Wettbewerb bei der Erzeugung von und dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾ („Verordnung Nr. 26“) auf die beanstandeten Verhaltensweisen erwo-gen. Der Entwurf gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die beanstandeten wettbewerbswidrigen Praktiken nicht als erforderlich für die Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Agrarpolitik angesehen werden können und deshalb vollständig unter das Verbot von Artikel 81 Absatz 1 EGV fallen.

Schließlich gelangt die Entscheidung zu der Schlussfolgerung, dass die Verarbeiter weder nach nationalem Recht noch nach behördlicher Praxis verpflichtet sind, sich auf einen Durchschnittslieferhöchstpreis für Rohtabak zu einigen und die von jedem Verarbeiter aufzukaufenden Tabakmengen zuzuteilen. Außerdem schreibt der Gesetzesrahmen den Verarbeitern und Erzeugern nicht vor, sich gemeinsam auf die „Vertragspreise“ (Preisspannen und Zusatzbedingungen) zu einigen, und nimmt ihnen auch nicht sämtliche Möglichkeiten eines wettbewerbsorientierten Verhaltens. Somit fallen die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Erzeugervertretern einerseits und den Verarbeitern andererseits unter das Verbot von Artikel 81 Absatz 1 EGV.

8. VERANTWORTUNG VON DELTAFINA UND DER MUTTERGESELLSCHAFTEN VON WWTE UND AGROEXPANSIÓN

In der Entscheidung wird festgestellt, dass Deltafina, in Spanien zwar keine Verarbeitungstätigkeiten aktiv durchführte, an dem Verarbeiterkartell aber uneingeschränkt beteiligt war, indem es eine vorherrschende Rolle auf dem spanischen Rohtabakmarkt aufgrund einer Reihe von Umständen inne hatte, wie u. a.: 1. als wichtigster Kunde der drei spanischen Verarbeiter, 2. als größter Käufer von Tabak in Spanien und 3. als die für den europäischen Markt zuständige Tochtergesellschaft der Gruppe Universal.

Die Entscheidung gelangt auch zu dem Ergebnis, dass die Dimon Inc. (für Agroexpansión) und SCC, TCLT und SCTC (für WWTE) entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften in dem betreffenden Zeitraum ausübten und deshalb für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften gesamtschuldnerisch verantwortlich zu machen sind.

9. GELDBUSSEN

9.1. Schwere der Zuwiderhandlung

Bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung muss berücksichtigt werden, dass auf die Rohtabakerzeugung in Spanien

12 % der Tabakproduktion der Gemeinschaft entfällt. Es handelt sich hierbei um einen Markt von relativ geringem Umfang (im Jahr 2001 kam in Spanien Tabak im Wert von rund 25 Mio. EUR auf den Markt), der überwiegend auf die Region Estremadura beschränkt ist.

Die Zuwiderhandlung ist jedoch als besonders schwer einzustufen, da sie aus der Festsetzung der Preise für die Rohtabaksorten in Spanien (durch die Verarbeiter) und der Zuteilung der Produktionsmengen besteht.

Die Kommission hat zwar keine schlüssigen Nachweise für konkrete Auswirkungen der Zuwiderhandlungen der Erzeuger und Verarbeiter im Markt, kann jedoch feststellen, dass zumindest seit 1998 das Erzeugerkartell uneingeschränkt angewandt und durchgesetzt wurde und geeignet war, spürbare Auswirkungen im Markt zu zeitigen.

Aufgrund der dargelegten Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass beide Zuwiderhandlungen als besonders schwer einzustufen sind. Die Kommission hat jedoch der relativ geringen Größe des Markts bei der Festlegung des Ausgangsbetrags der Geldbußen Rechnung getragen.

9.2. Gewicht der einzelnen Teilnehmer und abschreckende Wirkung

- i) In Bezug auf das Kartell der Verarbeiter einschließlich Deltafina ist die Kommission der Auffassung, dass die Geldbußen gemäß dem Beitrag der einzelnen Teilnehmer an der Zuwiderhandlung und deren Marktstellung nach unten gestaffelt werden sollten.

Dementsprechend kommt die Kommission zu dem Schluss, dass gegen Deltafina wegen seiner herausragenden Marktstellung, wie unter Punkt 8 erläutert, der höchste Ausgangsbetrag festgesetzt werden sollte.

Der Beitrag der spanischen Verarbeiter an der Zuwiderhandlung kann als überwiegend gleichartig eingestuft werden. Bei den Ausgangsbeträgen sollten jedoch die Unterschiede bei der Größe und den Marktanteilen jedes einzelnen Verarbeiters berücksichtigt werden.

Mit einem Anteil von 67 % am Markt des Aufkaufs spanischer Rohtabaks ist Cetarsa der mit Abstand größte spanische Verarbeiter, weshalb ihm eine eigene Kategorie und der höchste Ausgangsbetrag der Geldbuße zugewiesen werden sollten. Da die Marktanteile von Agroexpansión und WWTE jeweils 15 % betragen, sollte ihr Ausgangsbetrag auf der gleichen Höhe liegen. Gegenüber Taes, dem bei Weitem kleinsten Hersteller mit einem Marktanteil von lediglich 1,6 %, sollte der niedrigste Ausgangsbetrag festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. 30 vom 20.4.1962, S. 993/62.

Da Agroexpansión und WWTE größeren Konzernen angehören, die auch Adressaten der Entscheidung sind, wird ein Vervielfältigungsfaktor von 2 bzw. $1\frac{1}{2}$ auf ihre Geldbußen angewendet, um eine hinreichend abschreckende Wirkung zu sichern.

- ii) In Bezug auf das Verhalten der Erzeugervertreter wäre nach Auffassung der Kommission lediglich eine symbolische Geldbuße aus folgenden Gründen angemessen:

Die anwendbaren spanischen Vorschriften verlangten zwar von den Erzeugervertretern und den Verarbeitern nicht, sich gemeinsam auf Preisspannen und zusätzliche Bedingungen zu einigen; in den zwischen 1995 und 1998 ausgehandelten Musteranbauverträgen war jedoch festgehalten, dass sämtliche Erzeugervertreter gemeinsam mit jedem einzelnen Verarbeiter die Preistabellen und die Zusatzbedingungen beim Verkauf von Tabak aushandeln. Im Jahr 1999 billigte sogar das Landwirtschaftsministerium die Preistabellen, die von sämtlichen Erzeugervertretern und den vier Verarbeitern gemeinsam ausgehandelt worden waren. Diese Tabellen wurden dem im spanischen Amtsblatt veröffentlichten Mustervertrag in jenem Jahr beigefügt. Schließlich wurden in den Jahren 2000 und 2001 die Vertreter der beiden Sektoren vom Landwirtschaftsministerium bei einer Reihe von Zusammenkünften — die zum Teil im Ministerium stattfanden — aufgefordert, sich auf die Preistabellen zu einigen. Damit ermunterte das Ministerium zumindest die Parteien, ihre gemeinsamen Verhandlungen über diese Tabellen voranzubringen.

Unter diesen Gegebenheiten wird in der Entscheidung anerkannt, dass der Gesetzesrahmen für die gemeinsame Aushandlung von Mustervereinbarungen dazu geeignet war, ein erhebliches Maß an Unsicherheit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Erzeuger zu bewirken. Außerdem waren das Bestehen der Verhandlungen über Musterverträge und deren Ergebnisse allgemein bekannt, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den spanischen Vorschriften von keiner Behörde bis zum Beginn dieses Verfahrens jemals in Frage gestellt wurde.

Die Entscheidung setzt daher eine symbolische Geldbuße von 1 000 EUR gegen jeden Erzeugervertreter fest. Angesichts dieser symbolischen Geldbuße wäre die Anwendung der anderen Kriterien für die Festsetzung von Geldbußen ohne Belang.

Der Ausgangsbetrag der Geldbußen wird daher wie folgt festgesetzt:

| | |
|-----------------|--|
| — Deltafina | 8 000 000 EUR, |
| — Cetarsa | 8 000 000 EUR, |
| — WWTE | $1\,800\,000 \times 1,5 =$ 2 700 000 EUR, |
| — Agroexpansión | $1\,800\,000 \times 2 =$ 3 600 000 EUR, |
| — Taes | 200 000 EUR, |
| — ASAJA | 1 000 EUR, |

| | |
|--------|------------|
| — UPA | 1 000 EUR, |
| — COAG | 1 000 EUR, |
| — CCAE | 1 000 EUR. |

9.3. Dauer der Zuwiderhandlung

Das wettbewerbswidrige Verhalten der Verarbeiter und von Deltafina dauerte mehr als fünf Jahre und vier Monate. Die Geldbußen für jeden Verarbeiter sollten daher um 50 % erhöht werden.

Folgende Grundbeträge der Geldbußen sollten daher festgesetzt werden:

| | |
|-----------------|-----------------|
| — Deltafina | 12 000 000 EUR, |
| — Cetarsa | 12 000 000 EUR, |
| — WWTE | 4 050 000 EUR, |
| — Agroexpansión | 5 400 000 EUR, |
| — Taes | 300 000 EUR. |

9.4. Erschwerende Umstände

Die Dokumente im Besitz der Kommission beweisen, dass Deltafina bei der Gestaltung und Ausführung der von den Verarbeitern nach 1996 geschlossenen Vereinbarungen über Durchschnittshöchstlieferpreise und -mengen eine führende Rolle spielte. Außerdem wurden die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen der Verarbeiter bei Deltafina aufbewahrt. Der Grundbetrag der Geldbuße für Deltafina sollte daher um 50 % erhöht werden.

9.5. Mildernde Umstände

Der spanische Aufsichtsrahmen, unter dem die wettbewerbswidrigen Praktiken und Vereinbarungen stattfanden, ist als mildernder Umstand für die Vereinbarung der Verarbeiter über Preisspannen und zusätzliche Bedingungen anzusehen, die der öffentlichen Aushandlung der Musteranbauverträge mit den Erzeugervertretern vorausging.

Bei der geheimen Vereinbarung über Durchschnittslieferhöchstpreise und Zuteilung von Mengen gingen die Verarbeiter in ihrem Verhalten über den Spielraum des einschlägigen Gesetzesrahmens für die öffentliche Aushandlung von Vereinbarungen mit den Erzeugervertretern hinaus. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die öffentlichen Verhandlungen in gewissem Maße den materiellen Rahmen für das Verhalten der Verarbeiter bestimmten, weshalb dies als ein mildernder Umstand anzusehen ist.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die mildernde Wirkung der vorstehend erörterten Umstände insgesamt zu einer Senkung der Grundbetrags der Geldbußen, der sonst auf die Verarbeiter (einschließlich Deltafina) anwendbar wäre, um 40 % führt.

Nach der Berücksichtigung der erschwerenden und mildernden Umstände beläuft sich der Betrag der Geldbußen auf:

| | |
|-----------------|-----------------|
| — Deltafina | 13 200 000 EUR, |
| — Cetarsa | 7 200 000 EUR, |
| — WWTE | 2 430 000 EUR, |
| — Agroexpansión | 3 240 000 EUR, |
| — Taes | 180 000 EUR, |
| — ASAJA | 1 000 EUR, |
| — UPA | 1 000 EUR, |
| — COAG | 1 000 EUR, |
| — CCAE | 1 000 EUR. |

9.6. Obergrenze der Geldbuße

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen und jede Unternehmensvereinigung 10 % ihres Jahresumsatzes im vorausgehenden Geschäftsjahr nicht übersteigen.

Im vorliegenden Fall sind SCC, SCTC, TCLT und Dimon in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaften von WWTE und Agroexpansión gesamtschuldnerisch für die gegen ihre Tochtergesellschaften festgesetzten Geldbußen haftbar, weshalb deren weltweiter Umsatz bei der Ermittlung der 10%-Obergrenze heranzuziehen ist.

Da sich der Umsatz von Cetarsa im Jahr 2003 auf 48,42 Mio. EUR belief, sollte die Geldbuße auf 4,842 Mio. EUR gesenkt werden. Die Geldbußen aller anderen Adressaten bedürfen keiner diesbezüglichen Anpassung.

9.7. Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996

Sowohl die Verarbeiter als auch die Erzeugervertreter haben die Anwendung der Mitteilung der Kommission von 1996 über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen in verschiedenen Phasen der Untersuchung beantragt.

Cetarsa, Agroexpansión, WWTE, Taes und Deltafina haben den Vorteil der Mitteilung von 1996 vor der Zustellung der Beschwerdepunkte beansprucht und der Kommission umfangrei-

che Informationen vor allem hinsichtlich der Funktionsweise des Marktes, der wettbewerbswidrigen Tätigkeiten der Antragsteller und des Hintergrunds des beanstandeten Sachverhalts vorgelegt.

Angesichts der besonders wertvollen Zusammenarbeit im Laufe des Verfahrens (insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Deltafina) und der Tatsache, dass es die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten Tatsachen nie bestritten hat, sollte eine Senkung der Geldbuße um 40 % gewährt werden, die gegen Taes festgesetzt worden wäre, wenn es nicht gemäß Abschnitt D(2) erster und zweiter Gedankenstrich der Kronzeugenregelung mit der Kommission zusammengearbeitet hätte.

Weil sie der Kommission zwar Informationen vorgelegt, aber die Fakten in ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritten haben, wird Cetarsa und WWTE eine Senkung der Geldbuße um 25 % gewährt.

Weil es der Kommission zwar Informationen vorgelegt, aber die Fakten und die Geheimhaltung des Verarbeiterkartells in ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritten hatte, wird Agroexpansión eine Senkung der Geldbuße um 20 % gewährt.

Angesichts des begrenzten Werts seiner Zusammenarbeit in dem Verfahren der Kommission wird Deltafina schließlich eine Senkung der Geldbuße um 10 % gewährt.

Für die Geldbußen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden daher folgende Beträge festgesetzt:

| | |
|-----------------|---|
| — Deltafina | 11 880 000 EUR, |
| — Cetarsa | 3 631 500 EUR, |
| — WWTE | 1 822 500 EUR (SCC, SCTC und TCLT sind gesamtschuldnerisch haftbar), |
| — Agroexpansión | 2 592 000 EUR (Dimon ist gesamtschuldnerisch haftbar), |
| — Taes | 108 000 EUR, |
| — ASAJA | 1 000 EUR, |
| — UPA | 1 000 EUR, |
| — COAG | 1 000 EUR, |
| — CCAE | 1 000 EUR. |